

Hauptsatzung der Stadt Schwarzenbek
(in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 17. Februar 2021,
in Kraft getreten am 24. Februar 2021)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03. November 2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 20. November 2020 folgende Hauptsatzung für die Stadt Schwarzenbek erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Schwarzenbek zeigt auf goldenem Schild einen schwarzen steigenden Wolf mit roter Zunge über schwarzem Wellenband im Schildfuß.
- (2) Die Stadtflagge zeigt auf gelbem Grund unweit des oberen und unteren Randes je ein durchlaufendes schwarzes Wellenband, im Mittelfeld einen schwarzen steigenden Wolf mit roter Zunge.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift: "Stadt Schwarzenbek, Kreis Herzogtum Lauenburg".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.

§ 3
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

§ 3a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Die notwendigen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtverordneten erschweren oder

verhindern, ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Ob ein Fall höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(4) Hinsichtlich der Durchführung der Sitzungen ist § 35a GO zu berücksichtigen.

§ 4 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 5 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Schwarzenbek bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche

Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 7 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Stadtverordnete und evtl. zusätzlich beratende Mitglieder gemäß § 46 Abs. 2 GO, Bürgermeisterin/Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet als Hauptausschuss: über die gemäß § 45b GO hinaus genannten Aufgabengebiete:

- Haushaltsberatung über die im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses liegenden Teilpläne
- Beratung über den Stellenplan
- Wirtschaftsförderung

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Satzungen und Geschäftsordnungen sowie Beiratswesen
- Haushaltsberatung im eigenen Zuständigkeitsbereich
- Koordinierung des Gesamthaushalts
- Steuern,
- Haushaltsberatungen,
- allgemeine Liegenschaftsangelegenheiten,
- Konzessionsverträge

c) **Planungsausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Stadt- und Gebietsentwicklung, Bauleitplanung (einschließlich Vorbereitung Satzungsbeschluss), Verkehrsplanung,
- Haushaltsberatungen über die im Zuständigkeitsbereich liegenden Teilpläne,
- Benennung von Straßennamen
- Öffentlicher Personennahverkehr

d) **Bauausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Hochbau,
- Tiefbau, einschließlich Straßenreinigung und –beleuchtung
- Brandschutz
- Klimaschutz,
- Planung, Neubau und Unterhaltung der Grünanlagen und Wanderwege,
- Kinderspielplätze,
- Umwelt- und Naturschutz,
- Sportanlagen
- Haushaltsberatungen über die im Zuständigkeitsbereich liegenden Teilpläne.
- Eigenbetrieb Abwasser (als Werkausschuss) mit folgenden Aufgaben:
- Planung, Neubau und Unterhaltung der Schmutzwasser- und Regenwasserkanalisation,
- Vorfluter und Regenrückhaltung, Klärwerk mit Pumpstation,
- Oberflächenwasserreinigung,
- Gewässerschutz
- Satzungen des Eigenbetriebes
- Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes

e) **Sozial- und Kulturausschuss**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Soziales und Gesundheit,
- Kinder,- Jugend,- und Familienangelegenheiten
- Kindertagesstätten,
- Seniorenangelegenheiten,
- Inklusionsangelegenheiten,
- Jugendarbeit,
- Bildungsangelegenheiten,
- Bücherei,
- Verbrüderung/ Patenschaften,

- Sport und Kultur
- Haushaltsberatungen über die im Zuständigkeitsbereich liegenden Teilpläne.

f) **Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- Prüfung des Gesamtjahresabschlusses und des Gesamtlageberichtes

In die Ausschüsse zu b) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis f) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 25.000,- €,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von

25.000,- € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 5.000,- € nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,- €, bei Grundstücken 25.000,- € nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.500,- € nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,- € nicht übersteigt.

7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,- €,

8. die Annahme von Erbschaften,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, wenn die laufende Belastung monatlich bis zu 2.500,- € beträgt,

10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,- €, sofern kein anderer Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung oder einen Ausschuss gefasst wurde,

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,- €, sofern kein anderer Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung oder einen Ausschuss gefasst wurde,

12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,

13. die Aufnahme, Umschuldung und Verlängerung der Laufzeit von Kommunaldarlehen im Rahmen der Haushaltssatzung,

14. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer Miet-/Pachthöhe von monatlich höchstens 2.500 €.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,

die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000,- € oder 49 v. H. einer Beteiligung, nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,

3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,

4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,

5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 5.000,- € bis zu einem Wert von 10.000,- €,

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der politischen Gremien zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 11 Entscheidungen der ständigen Ausschüsse

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Finanzausschuss:

- Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen,
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nicht zuständig ist,
- Stundungen über einen Betrag von 25.000,- €.

Planungsausschuss:

- Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse der Bauleitplanung
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nicht zuständig ist.

Bauausschuss:

- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nicht zuständig ist,
- Entscheidung über die Vergabe des Umweltpreises der Stadt Schwarzenbek,

Sozial- und Kulturausschuss:

- Konzeptionelle Ausrichtung für kulturelle Angebote im Stadtgebiet,
- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nicht zuständig ist.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 12 Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden.

Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
- e) das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Stadt mit Stadtverordneten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtverordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,- € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.

Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Schwarzenbek Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt Schwarzenbek in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 16 Veröffentlichungen

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Schwarzenbek erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite www.schwarzenbek.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Es wird darauf hingewiesen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen unter der Bezugsadresse: Stadtverwaltung Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, kostenpflichtig zusenden lassen kann. Darüber hinaus liegen Textfassungen am Sitz der Stadtverwaltung Schwarzenbek, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek, zur Mitnahme aus und werden hier bereitgehalten.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden im „Wochenmitte Anzeiger“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2018, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 20. November 2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwarzenbek, 01. Dezember 2020

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.

Norbert Lütjens